

## BGE 57 II 47

Bundesgericht (BGE), 1923-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_57\\_II\\_47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_II_47)

FR: ATF 57 II 47

IT: DTF 57 II 47

### Volltext

46 Obligationenrecht. No 7. notwendig gehalten. (Ebenso BGE 29 11 S. 489, „wo jedoch die Haftung gemäss OR 55 als Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast behandelt und ausgeführt wurde, dass hinsichtlich des Masses der Ersatzpflicht lediglich das Verschulden der handelnden Arbeiter in Betracht falle). Die II. Zivilabteilung hat in ihrem Ent- scheid vom 22. November 1923 i. S. Gabathuler gegen Peter (BGE 49 II S. 446) bei der Haftung des Familien- hauptes gemäss ZGB Art. 333 ebenfalls gefunden, dass der Anwendung des Art. 43 nichts entgegenstehe. Ob das auch in bezug auf OR Art. 55 gilt (wie VON TUBR, OR I Ho 354, Anm. 23 a trotz ausdrücklicher Erwähnung des entstehenden Widerspruches ausführt), kann' im vorlie- genden Fall jedoch dahingestellt bleiben. Der vorgenom- mene, überdies rechtskräftige Abzug kann z. T. damit begründet werden, dass es bei richtiger Anwendung der Grundsätze der adäquaten Verursachung zu berücksich- tigen ist, wenn eine vom Täter gesetzte Bedingung nur Teilursc'l.che des Unfallschadens ist (BGE 46 11 S. 465), indem der Anwendung des Art. 43 OR auf die Haftung des Geschäftsherrn jedenfalls in bezug auf die ausserhalb des Verschuldens liegenden Umstände nichts entgegen- steht. Der Abzug von 1769 Fr. 40 Cts. ist aber im Ver- gleich zum Gesamtschaden so gross, dass eine weitere Herabsetzung nicht in Betracht fiele, weil sie die zum Hchutzc der Allgemeinheit aufgestellte Strenge der Haf- tung aus on, Art. 55 illuiJorisch machen würde, selbst wenn man den Grad des Verschuldens der Arbeiter in Übereinstimmung mit dem Appellationsgericht in Rech- nung zu ziehen hätte. Es ist zu beachten, dass eine Reduk- tion auf 1000 Fr., 'wie sie die Beklagte begehrt, dem Grund- gedanken des Gesetzes offenbar nicht mehr entsprechen würde, dass dem richterlichen Ermessen mithin ein Rahmen gesetzt ist, dass sich die Vorinstanz innerhalb dessdben gehalten hat und dass das Bundesgericht ohne zwingende Gründe nicht davon abzuweichen hätte, selbst wenn es von denselben Voraussetzungen ausgehen müsste. Obligationenrecht. NO 8. 47 8. Urteil der t ZivUabteilung vom 21. Januar 1931 i. S. Acttle unC1 JCons. gegen Einwohnergemeinde Aarau. Wer k h a f tun g. Art. 58 OR. HaftUng eines Gemeinwet;ens für einen in einem ihm ~ehörenaell ü f f e n t l i c h e n G e b ä u d e (i. e. Uarichto-;gcbtiude) infolge eines u n z w e c k m i s s i ~ e n 13 0 ,I e 11 bel 0. g 0 S (Komhi- nation von \farmorplatten und Inlaid) entRtandenCII Unfall (Ausgleiten auf einem nicht Illit. TnJai<1 LeI"gtcn Bodo!lstiid;:;). A. - Die Einwohnergell leindc Aarau ist Eigcnt.i.imerin des kantonalen Obergerichtsgebäudcs in Aarml. Im Gang dieses Gebäudes ist der Fussboden zu 3/4 mit einem ge- wicksten und geblochten Linoleum belegt. Hingsulll geht ein unbedeckter ];'ries aus sog: Ba,hlegger-Mnrmor- Mosaikplatten. Um von diesem Gang in das durch eine Türe abgeschlossene Treppenhaus zu gelangen, muss daher ein 65 cm breiter Streifen diese~ Plattenbodens über- schritten werden. An dieser Stelle glitt am 20. :Februar 1928 der im Jahre 1857 geborene Albert Ackle, Gemeinde- ammann in Ueken, der damals genagelte flchuhe trug, aus und stürzte zu Boden, wobei er sich einen Oberschpnkel brach. Ackle hatte an jenem Tage als Partei vor Ober- gericht zu erscheinen und war, als der Unfall sich

ereignete, eben im Begriff, nach der Verhandlung das Gebäude wieder zu verlassen. In die kantonale Kmnkenanstalt Aarau verbracht starb er daselbst am 2. März 1928. Schon beim Spitaleintritt wurde bei Ackle laut einem von Spitalarzt Dr. Steiner an die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt Winterthur abgegebenen Bericht eine leichte Altersbronchitis festgestellt. Weiter wies Ackle einen grossen rechtsseitigen Leistenbruch auf. Da die Bronchitis schon von Anfang an als eine ernste Komplikation des Bruches angesehen wurde, musste gleichzeitig mit der Behandlung des Knochenbruches einer Lungenentzündung möglichst vorgebeugt werden. Gleichwohl stellte sich dann aber am 26. Februar 1928 eine solche ein, mit einem Erguss in die Pleurahöhle, die, trotz guter Ausheilung der

48 Obligationenrecht. No 8. Operationswunde, den Tod Ackles zur Folge hatte. Bei der Sektion der Leiche fand sich am rechten Oberarm ein Abszess, der bis tief ins Gewebe reichte und der vorher übersehen worden war. Obwohl Dr. Steiner mit grosser Wahrscheinlichkeit, wenn nicht mit Gewissheit annimmt, dass die Infektion des Gelenkes und vielleicht auch der Pleurahöhle durch Bakterien erfolgt sei, die vom erwähnten Abszess ins Blut verschleppt worden seien, kommt er zum Schluss, dass der durch den fraglichen Sturz verursachte Hakenbruch, welcher Bettruhe verlangte, die dann ihrerseits zu einer Lungenentzündung geführt habe, als Todesursache angesehen werden müsse. B. - Mit der vorliegenden Klage verlangen die Erben des Ackle von der Einwohnergemeinde Aarau als Eigentümerin des Obergerichtsgebäudes gestützt auf Art. 580R für den ihnen durch den Tod des Verunfallten entstandenen Schaden einen Betrag von 10,000 Fr. nebst 5 % Zins seit 20. Februar 1928, weil der Unfall auf eine mangelhafte Anlage des fraglichen Bodenbelages zurückzuführen sei. Das als erste Instanz mit der Beurteilung der Streitfache betraute Bezirksgericht Brugg ordnete über die Klage der Mangelhaftigkeit des bezüglichen Bodenbelages eine Zweierexpertise an. Die Experten gelangten zum Schluss, dass das Anbringen von Baldegger-Marmorplatten an sich nicht als gefährlich erachtet werden könnte. Doch sei es unzweckmässig und müsse als technischen Missgriff bezeichnet werden, dass man hier einen Platten- und einen Linoleumbelag kombiniert habe und (tatsächlich man insbesondere, wogegen kein technisches Hindernis im Wege gestanden hätte, den Boden nicht bis ganz unter fahrbaren Türen mit Linoleum belegt habe. Das Begehen gewichener Baldegger-Platten sei gefährlich. Da nun aber der Linoleumstreifen gewickelt und geblockt werde, so übertrage sich die Wichse von den Schuhsohlen auf diese Plattenstreifen, welche dann für das Begehen förmlich mit genagelten, wie mit ungenagelten Schuhen gleichförmlich werde. Obligationenrecht. No 8. 49 Auf Begehren der Beklagten wurde die Angelegenheit noch einem Oberexperten unterbreitet, der sich dahin äusserte, das schmale Friesstück aus Baldegger-Bodenplatten könne nicht als allgemeingefährlich erachtet werden. Die fraglichen Platten seien nicht glanzpoliert und könnten daher nicht mit Glatteis verglichen werden. Das Belegen mit einem Teppich erscheine keineswegs notwendig, um das Ausgleiten von Personen zu verhüten. Wie aus dem Pflichtenheft des Hauswartes ersichtlich sei, seien die Bodenplatten periodisch mit warmem Seifenwasser aufzuwaschen. Es sei zwar anzunehmen, dass diese durch die Übertragung von Wichse vom Inlaid her etwas schlüpfriger werden; durch die periodische Aufwaschung sei jedoch eine starke Wichseübertragung vorsichtig verhütet worden. Derartige Baldegger-Bodenplatten würden in öffentlichen und privaten Gebäuden oft verwendet. a. - Mit Urteil vom 20. September 1930 - den Parteien zugestellt am 16. Oktober 1930 - hat das Obergericht des Kantons Aargau die Klage mehrheitlich abgewiesen, indem es gestützt auf das Gutachten des Oberexperten die Mangelhaftigkeit des in Frage stehenden Bodenbelages verneinte

und demzufolge annahm, dass der Sturz entweder auf Unachtsamkeit des Verunfallten, oder aber auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen sei, wofür die Beklagte nicht verantwortlich erklärt werden könne. D. - Hiegegen haben die Kläger am 28. Oktober 1930 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, indem sie erneut um Schutz der Klage im vollen Umfange, oder aber in einem nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Betrage ersuchten. Die Beklagte beantragt die Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Entscheides. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Es ist kein Zweifel, dass der in Frage stehende Bodenbelag einen Bestandteil des im Eigentum der Be- AB 57 TI - 1931 4

50 Obligationenrecht. N° 8. klagten stehenden aargauischen Obergerichtsgebäudes darstellt. Die Haftbarkeit der Beklagten ist daher zu bejahen, wenn dieser Belag als im Sinne von Art. 58 OR fehlerhaft hergestellt oder mangelhaft unterhalten erachtet werden muss und der Tod Ackles und demzufolge der den Klägern hieraus entstandene Schaden auf diese Fehler- bzw. Mangelhaftigkeit zurückzuführen ist. Ein Fussboden muss dann als mangelhaft bezeichnet werden wenn er nicht derart beschaffen ist, dass er von den Leuten, die ihn normalerweise zu begehen haben, bei Aufwendung der unter den gegebenen Umständen erforderlichen Aufmerksamkeit ohne Gefahr des Ausgleitens betreten werden kann. Bei Fussböden öffentlicher Gebäude sind in dieser Hinsicht die Anforderungen besonders hoch zu stellen; denn solche Gebäude müssen in der Regel von Leuten jeglichen Standes und Alters, ja bisweilen sogar auch von Gebrechlichen begangen werden. Solche Böden sind daher, zumal auch im Hinblick auf die Geschäftigkeit, die meist in derartigen Gebäuden herrscht, nicht nur den mannigfaltigsten Arten von Schuhwerk anzupassen, sondern sie sind auch so herzustellen und zu unterhalten, dass sie auch von Leuten, die nur über eine verminderte körperliche Gewandtheit verfügen, sowie auch ohne Aufwendung besonderer Aufmerksamkeit gefahrlos betreten werden können. 2. - Es ist eine durch das Bundesgericht nicht überprüfbare Tatfrage, wie der fragliche Fussboden an der Unfallstelle beschaffen war und in welchem Zustande er sich am Unfalltage befunden hat. Tatsächlicher Natur sind auch die Feststellungen, welche konkreten Folgen dieser Zustand bewirkte bzw. zu bewirken geeignet war. Ob aber angesichts dieser Umstände der fragliche Boden als im Sinne von Art. 58 OR fehlerhaft hergestellt bzw. mangelhaft unterhalten zu erachten, d. h. ob in den gegebenen Verhältnissen ein die Haftbarkeit des Gebäudeeigentümers begründender Zustand zu erblicken sei, ist eine Rechtsfrage, die das Bundesgericht frei - also Obligationenrecht. XO 8. 51 insbesondere auch ohne an die bezüglichen Äusserungen der Experten gebunden zu sein - zu prüfen hat. Hiebei gelangt es nun zu einem andern Schluss als die Vorinstanz. In beiden Expertengutachten wurde ausgeführt, dass Bodenplatten der in Frage stehenden Art durch Übertragung von Wichse vom Inlaid her schlüpfrig werden. Bei dieser Sachlage kann aber angesichts der Anforderungen, wie sie aus den vorerwähnten Gründen an Fussböden öffentlicher Gebäude gestellt werden müssen, nicht von einer einwandfreien Anlage die Rede sein. Dem kann nicht - wie dies die Vorinstanz gestützt auf das Gutachten des Oberexperten tut - entgegengehalten werden, dass auch andere Bodenbeläge, wie z. B. Terrazzo, Parkett, Steinholz u. s. w. ähnliche Eigenschaften besitzen und dass deshalb allgemein vom Publikum die Aufwendung erhöhter Aufmerksamkeit verlangt werden könne. Hier steht nicht die Frage der Zweckmässigkeit der Verwendung von Bodenplatten an sich zur Beurteilung, sondern der Streit dreht sich darum, ob eine Kombination von Platten und gewichstem Linoleum in der konkreten Ausführung nicht als unzweckmässig erachtet werden müsse. Das ist jedoch unbedenklich zu bejahen; denn wenn einer Kombination

dieser Art der vorerwähnte Nachteil anhaftet und sie infolgedessen Gefahren in sich birgt, so soll eine solche Kombination entweder überhaupt vermieden, oder dann aber so hergestellt werden, dass die vom Publikum normalerweise zu begehenden Bodenflächen in vollem Ausmass und nicht nur stückweise mit Linoleum belegt werden, wodurch eine zufolge von Glättenunterschieden des Bodens bestehende Gefahr des Ausgleitens zum vorneherein ausgeschlossen wird. Die Vorinstanz hat daher, da sich diese Anforderung leicht erfüllen lässt und nicht als eine unangemessene Zumutung erweist, zu Unrecht die Mangelhaftigkeit des hier in Frage stehenden Bodens verneint. Allerdings hat der Oberexperte darauf hingewiesen, dass durch periodische Abwaschungen des Plattenbodens mit warmem Seifenwasser, wie sie dem

52 Obligationenrecht. N° 8. Hauswart des Obergerichtes vorgeschrieben seien, eine starke Wichseübertragung auf die Platten verhütet werde. Allein dass dies im vorliegenden Falle in einer Weise geschehen sei, dass damit jede Gefahr des Ausgleitens behoben worden wäre, hat die Vorinstanz nicht angenommen; sonst wäre sie nicht dazu gelangt, die Notwendigkeit der Aufwendung erhöhter Aufmerksamkeit beim Betreten des streitigen Bodenstückes implicite zu bejahen. 3. - Ist aber ein Mangel festgestellt, so entfällt damit ohne weiteres die von der Vorinstanz aus dessen angeblichen Nichtvorhandensein abgeleitete Schlussfolgerung, dass demzufolge der Unfall Ackles entweder auf seine Unachtsamkeit oder aber auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen sei. Nachdem der Sturz sich ausgerechnet an der Stelle ereignet hat, wo der Boden den vorerwähnten Mangel aufwies, wäre es beim Fehlen jeglicher anderweitiger Anhaltspunkte Sache der Beklagten gewesen darzutun, dass Ackle nicht wegen dieses Mangels, sondern aus einer andern, von ihr nicht zu vertretenden Ursache ausgeglitten sei. Hiezu war sie jedoch nicht in der Lage. Ihre Schadenersatzpflicht ist daher gegeben, da der Kausalzusammenhang zwischen dem Sturz und dem Tode Ackles nach der von Dr. Steiner geäusserten Auffassung grundsätzlich als feststehend erachtet werden muss und sich auch als adäquat erweist. Die Streitsache ist daher zur Feststellung des Schadens - da die Akten hierüber keinen genügenden Aufschluss geben - an die Vorinstanz zurückzuweisen. Hiebei wird auch noch die von der Beklagten aufgeworfene Frage zu prüfen sein, ob nicht der geschwächte Gesundheitszustand, in dem Ackle sich damals befunden (das Vorhandensein einer Altersbronchitis, sowie das Bestehen eines Abszesses am rechten Oberarm) den unglücklichen Krankheitsverlauf in einer Weise begünstigt habe, dass sich deshalb gemäss Art. 44 OR eine Herabsetzung des von der Beklagten zu ersetzenden Schadens rechtfertige. Mit Bezug auf die Tatsache des Sturzes selber aber sei nochmals darauf hingewiesen, dass Fussböden öffentlicher Gebäude so hergestellt und unterhalten sein müssen, dass sie auch von ältem und allenfalls etwas gebrechlichen Leuten gefahrlos betreten werden können. In dieser Hinsicht kann daher selbst von einer teilweisen Entlastung der Beklagten nicht die Rede sein, auch wenn zutreffen sollte, dass die durch den erwähnten Mangel des Bodens bestehende Sturzgefahr, zufolge der wegen Alters oder Gebrechlichkeit verminderten Gehsicherheit des Verunfallten, sich als erhöht erwies. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 20. September 1930 aufgehoben und die Angelegenheit zur neuen Beurteilung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. 9. Arrêt de la Ire section civile du 7 janvier 1931 dans 180 cause Günther contre Dürrenmatt et Dlle Feldmann. Perle du soutien, art. 45 CO. Il n'est pas nécessaire que la victime ait été effectivement le soutien de ses parents au moment de sa mort; ceux-ci ont le droit de réclamer un dédommagement pour l'espoir qu'ils avaient et dont ils sont privés, de recevoir

plus tard de leur enfant des secours, en cas de nécessité (consid. 2). Pour qu'une fiancée ait le droit de réclamer des dommages-intérêts à la personne responsable de la mort de son fiancé, l'existence d'un contrat formel de fiançailles n'est pas nécessaire, la très grande vraisemblance d'un mariage prochain suffit ainsi que le fait que le défunt aurait, dans 16 cours normal des choses, fourni à la demanderesse son entretien si le décès n'était pas survenu (consid. 3). Réparation du tort moral, art. 47 al. 2 CO Le mot « famille D ne s'entend pas dans son sens juridique, mais conformément aux relations qui existaient réellement entre le lésé et le défunt. Une fiancée peut invoquer l'art. 47 (consid. 3). A . . . :.....- Wilhelm DÜTtenmatt, fils du demandeur, est décédé le 1er juillet 1929, à l'âge de 24 ans, à la suite d'un

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.